

Liebe Eltern,

nachdem wir nun in unseren verschiedenen Einrichtungen in den letzten Tagen eine Notbetreuung eingerichtet haben und auch alle Mitarbeiter*innen mit sinnvollen und notwendigen Aufgaben betraut wurden, ist es an der Zeit, Sie als Eltern mit allen weiteren wichtigen Informationen sowie den neuesten Updates des Ministeriums zu versorgen.

Betretungsverbot

Für Sie am wichtigsten sind die Veränderungen bezüglich der neu hinzugekommenen Ausnahmen für das Betretungsverbot in den Kindertagesstätten. Seit heute fallen unter diese Ausnahmen laut Ministerium insgesamt folgende Berufsgruppen (fett gedruckt sind neue Bereiche):

„Ausgenommen vom Betretungsverbot sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig sind und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind. Hierzu zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung ...

- der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie
- der Behindertenhilfe,
- Kinder- und Jugendhilfe,
- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz),
- der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung),
- der Lebensmittelversorgung (umfasst nun die gesamte Spanne von der Produktion bis zum Verkauf, z.B. Verkaufspersonal in Lebensmittelgeschäften)
- des Personen- und Güterverkehrs (umfasst z.B. Lkw-Fahrer, Zugführer, Piloten, usw.), Fluglotsen,
- der Informationsbeschaffung/Medien (umfasst insbesondere das Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation, z.B. Journalisten in der Berichterstattung, nicht dagegen Freizeit-Magazine)
- der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

Voraussetzung ist weiter, dass kein anderer Erziehungsberechtigter verfügbar ist, um die Betreuung zu übernehmen. In Fällen, in denen nur einer der beiden Erziehungsberechtigten im Bereich der kritischen Infrastruktur beschäftigt ist, besteht keine Ausnahme vom Betretungsverbot, da dann der andere Elternteil die Betreuung übernehmen muss. Bei Alleinerziehenden genügt es, wenn der alleinerziehende Elternteil zur genannten Gruppe gehört. Alleinerziehend im Sinne der Allgemeinverfügung ist ein Elternteil, wenn das Kind mit ihm oder ihr in einem Haushalt wohnt und in diesem Haushalt keine weitere volljährige Person wohnt, die als Betreuungsperson dienen kann. Die Zugehörigkeit zum Haushalt ist anzunehmen, wenn das Kind bzw. die volljährige Person in der Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind.“

Des Weiteren gelten weiterhin folgende zusätzlichen Voraussetzungen :

- Ihr Kind weist keine Krankheitssymptome auf,
- Ihr Kind war nicht in Kontakt zu mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. seit dem Kontakt mit infizierten Personen sind 14 Tage vergangen und

- Ihr Kind hat sich nicht in einem Gebiet aufgehalten, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) zum Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist (die Liste der Risikogebiete ist tagesaktuell abrufbar im Internet unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html), oder seit seiner Rückkehr aus diesem Risikogebiet sind 14 Tage vergangen.

Die Erziehungsberechtigten dürfen – abgesehen von den dargestellten Ausnahmen – ihre Kinder nicht in die Einrichtung bringen oder in Kindertagespflege betreuen lassen. Der Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 24 SGB VIII ist insoweit eingeschränkt.“

Die Verantwortung für die Beachtung des Betretungsverbots liegt in erster Linie bei Ihnen als Eltern. Wir sind deshalb verpflichtet, bei Inanspruchnahme einer Notbetreuung von Ihnen eine schriftliche Erklärung über das Vorliegen der Voraussetzungen zu verlangen. Ein entsprechendes offizielles Formular finden Sie anbei. Bitte füllen Sie dieses sorgfältig und wahrheitsgemäß aus und übermitteln es uns möglichst bereits vor dem ersten Notbetreuungs-Tag, spätestens jedoch am Tag der ersten Notbetreuung. Ohne diese Erklärung ist keine Betreuung möglich. Unter Umständen kann es sein, dass zusätzlich eine Bestätigung Ihres Arbeitgebers darüber verlangt wird, dass Sie in Ihrer Tätigkeit unentbehrlich sind. Bitte beachten Sie, dass die Bedarfsanmeldung für eine Notbetreuung vorab unbedingt und ausschließlich über mich bzw. meine Mailadresse erfolgen muss (g.bohrer@familienzentrum-zirndorf.de).

Wir bitten um Ihr Verständnis für diese Maßnahmen, die das Ministerium uns übermittelt hat. Letztlich dienen diese Maßnahmen der Verhinderung eines Missbrauchs der Notbetreuung und damit einer ungesetzlichen Umgehung des verordneten Betretungsverbot. Dieses restriktive Vorgehen wiederum dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat den Vorteil, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Elternbeitragszahlungen

Da unsere Geschäftsbedingungen bzw. die mit Ihnen alle geschlossenen Verträge im Rahmen der dazu gehörenden Einrichtungsordnungen in Punkt 2 ganz unten eine Weiterzahlung der Elternbeiträge auch dann vorsehen, wenn durch eine übergeordnete Aufsichtsbehörde eine Schließung angeordnet wird, müssen diese aktuell auch ohne Betreuungsleistung durch uns von Ihnen weitergezahlt werden.

Ich weiß, dass dies für einzelne Familien eine deutliche Härte darstellen kann, zum Beispiel wenn sich deren Einkommen durch den notwendigen Bezug von Kurzarbeitergeld nun verringert hat, verringern wird oder (z.B. bei alleinerziehenden Elternteilen) wegen der notwendigen persönlichen Kinderbetreuung ganz ausfällt.

Für Familien, bei denen dies der Fall ist, besteht die Möglichkeit sich mit dem Kreisjugendamt per Mail unter p-dennerlein@lra-fue.bayern.de oder k-haehnlein@lra-fue.bayern.de in Verbindung zu setzen und einen Antrag zur Übernahme der Betreuungskosten anzufordern. Sollten Sie mit Ihrem aktuellen Einkommen nun unter der Bemessungsgrenze liegen, würden die Betreuungskosten durch die wirtschaftliche Jugendhilfe zeitlich befristet übernommen werden.

Essensgeld

Da wir das Essensgeld monatlich vorab bei Ihnen abbuchen, wurde es für den Monat März bereits beglichen. Eine teilweise Rückerstattung wird nicht erfolgen, stattdessen wird der Einzug für den Monat April zunächst ausgesetzt und eine Weiterentwicklung des Betretungsverbots abgewartet. Allerdings weise ich Sie heute bereits darauf hin, dass eine vollständige Aussetzung des Einzugs bei fortdauerndem Betretungsverbot vermutlich nicht möglich sein wird, da die Gehälter der Küchenkräfte ebenfalls weitergezahlt werden müssen. Dies ist in der Weisung der Regierung begründet, die eine dauerhafte Bereitstellung aller Mitarbeiter*innen vorsieht.

Zur Erklärung:

Ihre Essensgeldbeiträge beinhalten nicht nur die Kosten für Lebensmittel sondern zu einem großen Anteil auch Personalkosten. Diese müssen vermutlich weiterhin anteilmäßig auf Sie umgelegt werden, da sich eine Kita leider lediglich durch Zuschüsse von der öffentlichen Hand und durch Elternbeiträge sowie Essensgeld finanziert, so dass hierfür auf Trägerseite keine weiteren, anderweitigen Mittel vorhanden sind, die genutzt werden können. Allerdings wird von unserer Seite gerade geprüft, ob ein Kurzarbeitergeld für den Betriebsbereich Küche in Frage kommt, erste Informationen deuten aber leider darauf hin, dass dies nicht möglich ist, da ja das Betretungsverbot ausschließlich für Kinder, aber nicht für Personal besteht. Wir werden Sie diesbezüglich selbstverständlich auf dem Laufenden halten.

Verfügungsgeld

Der Einzug des Verfügungsgeldes wird ab dem 31.03.2020 bis zur Wiederaufnahme des regulären Betriebes eingestellt. Sollten Sie weitergehende Fragen an uns haben, dürfen Sie sich jederzeit gerne an uns wenden. Die Verwaltung des Familienzentrum Zirndorf e.V. ist wochentags weiterhin von 10:00 bis 12:00 Uhr telefonisch unter der Nummer 0911-6003646 erreichbar, allerdings mit wechselseitiger Besetzung. Am zuverlässigsten ist deshalb eine Kontaktaufnahme über Mail an die Adressen g.bohrer@familienzentrum-zirndorf.de oder e.bruetting@familienzentrum-zirndorf.de. Unser Mailpostfach wird täglich überprüft und Sie werden zuverlässig eine Antwort erhalten. Bitte geben Sie bei Mails auch immer eine Telefonnummer an, unter der Sie erreichbar sind, falls wir für Rückfragen telefonischen Kontakt zu Ihnen aufnehmen müssen.

Wir wünschen allen unseren Familien viel Kraft, um diese Herausforderungen an uns alle gut zu meistern. Wenn es irgend möglich ist, versuchen Sie gelassen und optimistisch zu bleiben und diese Zeit für eine Entschleunigung des sonst oft so hektischen Alltags zu nutzen.

Alles Gute und herzliche Grüße

Gabi Bohrer, Geschäftsführung